

Bundesgesetz über die Anpassung der Bundesgesetzgebung an die Gewährleistung des Redaktionsgeheimnisses

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹,
beschliesst:

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert

1. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren²

Art. 16 Abs. 3

Aufgehoben

2. Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess³

Art. 42 Abs. 1 Bst. a^{bis} (neu)

¹ Das Zeugnis kann verweigert werden:

a^{bis}. von Personen, gegen die nach Artikel 27^{bis} des Strafgesetzbuches⁴ für die Verweigerung des Zeugnisses keine Strafen oder prozessualen Massnahmen verhängt werden dürfen;

3. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege⁵

Art. 75

Zur Zeugnisverweigerung sind berechtigt:

- a. die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in gerader Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin, der Ehegatte, auch wenn er geschieden ist, und der Verlobte des Beschuldigten, seine Adoptiveltern und Adoptivkinder;

¹ BBl 1999 7922

² SR 172.021

³ SR 273

⁴ SR 311.0

⁵ SR 312.0

- b. Personen, gegen die nach Artikel 27^{bis} des Strafgesetzbuches⁶ für die Verweigerung des Zeugnisses keine Strafen oder prozessualen Massnahmen verhängt werden dürfen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt es gleichzeitig mit der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in Kraft; andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

10523